

Dienstvereinbarung zwischen

dem Kirchenkreisvorstand und der gemeinsamen Mitarbeitervertretung
des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen
abgeschlossen nach § 37 MVG

zum Verfahren bei Neubesetzung und Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

1. Präambel:

Die Mitarbeitervertretung und der Kirchenkreisvorstand sowie die Vorstände der Kirchengemeinden und kirchlichen Körperschaften sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen. Unter dem Eindruck sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit erscheint es wichtig, kirchlichen Mitarbeitern eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Diese Dienstvereinbarung nimmt Bezug auf die Rundverfügung G10/2007 des Landeskirchenamtes.

2. Neubesetzungen und Ausschreibungen

2.1. Eine Ausschreibung ist erforderlich für folgende Neubesetzungen/Vertragsveränderungen:

- Wiederbesetzungen und erstmalige Besetzungen freier Stellen
- Vertretungen ab 3 Monate Dauer
- Ersatzeinstellungen bei Altersteilzeit

2.2. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden bei:

- Berufspraktikanten
- Auszubildenden
- Allen Maßnahmen, bei denen die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist.
- Aushilfs- und Vertretungskräften bis zu drei Monaten
- Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses
- Geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn ein Bewerber aus der eigenen Kirchengemeinde zur Verfügung steht
- Verlängerung von Arbeitsverhältnissen.
- Auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der MAV.

3. Ausschreibungsverfahren

3.1. Landeskirchenweite Ausschreibungen

Nach der Rundverfügung G 10/2007 sind die Anstellungsträger ab dem 01.01.2008 verpflichtet, Mitarbeiterstellen vor der Besetzung auszuschreiben.

Kirchenkreisvorstand und Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen vereinbaren, dass Mitarbeiterstellen ab einer Eingruppierung nach Vergütungsgruppe EG 9 TV-L aufwärts und einem Stellenumfang ab 50% im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie auszuschreiben sind.

Die Stellen sind mindestens 2 Wochen vor der Wiederbesetzung (Besetzung) auszuschreiben.

Die Stellenausschreibungen, die unter Punkt 3.2. – 3.3. beschrieben sind, müssen unabhängig von der Ausschreibung in der Stellenbörse durchgeführt werden.

3.2. Ausschreibungen im Kirchenkreis

Um eine größtmögliche Transparenz herzustellen, verpflichtet sich der Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen, vertreten durch den Kirchenkreisvorstand, alle frei werdenden Stellen und Stellenanteile durch das Kirchenamt in Gifhorn unverzüglich kirchenkreisintern per E – Mail an die Anstellungsträger und Einrichtungen des Kirchenkreises auszuschreiben.

Die Anstellungsträger und Einrichtungsleitungen tragen dafür Sorge, dass die MitarbeiterInnen in geeigneter Form Kenntnis von den Ausschreibungen erhalten.

3.3. Trägerinterne Ausschreibungen

Stellen und Stellenanteile müssen trägerintern ausgeschrieben werden, wenn innerhalb der Einrichtung MitarbeiterInnen von Kündigung bedroht sind.

MitarbeiterInnen mit Zeitverträgen werden bei der Besetzung frei werdender Stellen bei einem Anstellungsträger besonders berücksichtigt.

Das bedeutet, dass sie aufgrund einer Bewerbung zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden müssen.

Wenn innerhalb einer Dienststelle keine MitarbeiterIn unter Zeitvertrag steht, muss kirchenkreisintern ausgeschrieben werden.

Der Kirchenkreisvorstand beschließt, nach diesem Verfahren zu handeln und empfiehlt den Kirchengemeinden sich diesem anzuschließen.

3.4. Diese Vereinbarung definiert Mindestanforderungen an die wirksame Erfüllung der Rundverfügung, ein darüber hinaus gehender Ausschreibungsrahmen ist jederzeit möglich.

4. Besetzungsverfahren

4.1. Bei Stellenausschreibungen i.S. von 2.1. ist die Mitarbeitervertretung rechtzeitig (bis spätestens zwei Tage vor dem Termin) zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. In Ausnahmefällen bedarf es der telefonischen Rücksprache.

4.2. Bewerber aus dem Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen sollen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

„Bewerber aus dem Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen“ sind:
Mitarbeitende, für die die Mitarbeitervertretung Wolfsburg-Wittingen nach § 2 MVG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 1 MVG zum Zeitpunkt der Ausschreibung vertretungsberechtigt ist und ehemalige Mitarbeitende nach dieser Definition, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung innerhalb der letzten drei Monate vor Bewerbungsschluss beendet wurde.
Einem Beschäftigungsverhältnis gleichgestellt sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung Beschäftigte nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (sog. Hartz IV-Kräfte), die somit als interne BewerberInnen gelten.

5. Geltungsdauer und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Sie gilt für alle Beschäftigten im Bereich des Kirchenkreises Wolfsburg - Wittingen und der zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Diese Dienstvereinbarung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. an Erfordernisse der Praxis anzupassen.

Wolfsburg, den 09.12.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzende

Vorsitzende der gemeinsamen
Mitarbeitervertretung

Mitglied